

Informationen

über die Pflegesätze im Hubert-Peter-Haus, Stand: 01.03.2024



Mit folgenden Beispielrechnungen informieren wir Sie über die Kosten für das Wohnen in unserer Pflegeeinrichtung. Wir beraten Sie gerne in Fragen zu Zuschüssen der Pflegeversicherung, zu Pflegegeld und Leistungen der Sozialhilfe. Zudem beachten Sie bitte auch die gesetzlichen Regelungen zur Reduzierung des Eigenanteils bei lang andauerndem Heimaufenthalt.

Hubert-Peter-Haus	Pflegekosten im Einzelzimmer	Pflegekosten im Doppelzimmer
Pflegegrad 1	pro Tag 107,64 €	pro Tag 104,64 €
Entspricht pro Monat ca.	3.274,41 €	3.183,15 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	125,00 €	125,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.149,41 €	3.058,15 €
Pflegegrad 2	pro Tag 135,92 €	pro Tag 132,92 €
Entspricht pro Monat ca.	4.134,69 €	4.043,43 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	770,00 €	770,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.364,69 €	3.273,43 €
Pflegegrad 3	pro Tag 152,09 €	pro Tag 149,09 €
Entspricht pro Monat ca.	4.626,58 €	4.535,32 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	1.262,00 €	1.262,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.364,58 €	3.273,32 €
Pflegegrad 4	pro Tag 168,95 €	165,95 €
Entspricht pro Monat ca.	5.139,46 €	5.048,20 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	1.775,00 €	1.775,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.364,46 €	3.273,20 €
Pflegegrad 5	pro Tag 176,51 €	pro Tag 173,51 €
Entspricht pro Monat ca.	5.369,43 €	5.278,17 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	2.005,00 €	2.005,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.364,43 €	3.273,17 €
Der Vergütungszuschlag in Höhe von derzeit € 156,93 pro Monat für zusätzliche Betreuung wird von der Pflegekasse getragen. Bei Privatversicherten kommt dieser Betrag als erstattungsfähiger Vergütungsbestandteil hinzu. Kurzzeitpflege wird von der Pflegekasse mit bis zu € 1774,- pro Jahr für bis zu 56 Tagen bezuschusst. Sonstige Zuschüsse der Pflegekasse können je nach individuellen Voraussetzungen möglich sein.		
Weitere eventuelle Erstattungen auf den Eigenanteil:		
Pflegewohngeld (1)	bis zu 729,47 €	bis zu 638,21 €
Sozialhilfeanspruch (2)	nach Bedürftigkeit	nach Bedürftigkeit
Berechnungsgrundlage für die Beispiele ist der Jahresmittelwert von 30,42 Tagen pro Monat.		

Erläuterung:

- (1) **Pflegewohngeld** ist ein Mietzuschuss des Sozialamts, der gezahlt wird, wenn mindestens der Pflegegrad 2 vorliegt, das eigene Einkommen unter dem Eigenanteil liegt und das Vermögen unterhalb von 10.000 € liegt. Bei Kurzzeitpflege wird Pflegewohngeld hingegen auch ohne Einkommens- und Vermögensprüfung gewährt. Für Ehegatten können ggf. spezielle Regeln bestehen. Angaben ohne Gewähr, soweit bekannt.
- (2) **Sozialhilfeanspruch** besteht bei Bedürftigkeit bis zur Höhe der Gesamtkosten, falls das Vermögen die Summe von 10.000 € nicht überschreitet. Die Bedürftigkeitsprüfung ist eine Einzelfallentscheidung des Sozialamts. Für Ehegatten können ggf. spezielle Regeln bestehen. Angaben ohne Gewähr, soweit bekannt.

Wir empfehlen Ihnen sicherheitshalber einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen, weil das Antragsdatum für den Zahlungsbeginn maßgeblich ist. Bitte beachten Sie die Möglichkeit etwaiger Gesetzesänderungen.